

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 54 Nr. 4

7. Mai 1990

E 21410 B

- Inhalt:
1. Ordnung für die Arbeit der Beauftragten für Gemeinédiakoninnen und Gemeinédiakone in der Evang. Landeskirche in Württemberg
 2. Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Dienstprüfung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg
 3. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Württemberg (Wohnungsfürsorge-Richtlinien)
 4. Wahlen zur Pfarrervertretung
Wahlausschreibung
 5. Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1989/90
 6. Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1989/90
 7. Zweite Dienstprüfung für Diakone 1989
 8. Ergebnis der I. Kirchlichen Dienstprüfung für Teilnehmer am Lehrgang für den Pfarrdienst
 9. Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1989/90
 10. Ergebnis der Wahlen zur 11. Württ. Evang. Landessynode
 11. Württ. Evang. Landessynode
– Präsidium, Ständiger Ausschuß, Landeskirchenausschuß –
 12. 11. Württ. Evang. Landessynode
– Ältestenrat, Geschäftsausschüsse –
 13. 11. Württ. Evang. Landessynode
– Ausschuß für die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks –
 14. Änderung in der Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission
 15. Ordnung des Landesarbeitskreises für die Abteilung Freizeit und Erholung im Evang. Gemeinédiendienst für Württemberg
 16. Opfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Misericordias Domini, 29. April 1990
 17. Diensts nachrichten
 18. Arbeitsrechtsregelungen
Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Ordnung für die Arbeit der Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Erlaß des Oberkirchenrats vom 13. Februar 1990
AZ 59.31-1 Nr. 14

§ 1

Bestellung der Beauftragten

(1) Zur Beratung der in der Landeskirche tätigen Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone wird nach Anhörung des Beirats (§ 3) eine Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone durch den Oberkirchenrat bestellt.

(2) Die Beauftragte hat ihren Dienstsitz beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart (Geschäftsstelle).

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Oberkirchenrat.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Beauftragte vertritt die Interessen aller Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, unabhängig von deren Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft oder einem Verband.

Sie hält Kontakt zu den Gemeinschaften und Berufsverbänden und arbeitet mit diesen zusammen.

Sie vertritt die Berufsgruppe in den zuständigen Gremien.

Sie informiert über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten und hält zu den entsprechenden Einrichtungen Verbindung.

(2) Zu den Aufgaben der Beauftragten gehören insbesondere:

- a) Besuch und Beratung der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone bei Stellensuche und Stellenwechsel;
- b) Besuch und Beratung der Anstellungsträger bei der Anstellung und bei der Ausgestaltung von Dienstaufträgen;
- c) Beratung der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in fachlichen und persönlichen Fragen sowie Praxisberatung;

- d) Vorbereitung und Durchführung von Jahreskonvent, Studientagen und anderen Treffen sowie die Begleitung von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern;
- e) Anregungen zu Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- f) Verbindung zu den Ausbildungs- und Fortbildungsstätten;
- g) Geschäftsführung im Arbeitskreis der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone (§ 6);
- h) Erstattung eines jährlichen Arbeitsberichtes gegenüber dem Beirat und dem Evangelischen Oberkirchenrat;
- i) Leitung der Geschäftsstelle.

§ 3

Beirat

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Beauftragten wird ein Beirat gebildet.

Diesem gehören an:

1. ein/e Vertreter/in des Oberkirchenrats als Vorsitzende/r,
2. ein/e Vertreter/in der Ausbildungsstätte Karlshöhe,
3. ein/e Vertreter/in der missionarischen Ausbildungsstätten im Bereich der Landeskirche,
4. ein/e Vertreter/in der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf,
5. ein/e Vertreter/in des Karlshöher Diakonieverbandes.

Die in § 3 Abs. 1 genannten Mitglieder werden in Absprache mit den betreffenden Einrichtungen vom Oberkirchenrat berufen. Sie gehören dem Beirat für die Dauer von vier Jahren an. Eine erneute Berufung ist möglich.

Die Beauftragte nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 4

Aufgaben des Beirats

- (1) 1. Fachliche Beratung der Beauftragten;
2. Entgegennahme des Arbeitsberichts der Beauftragten;
3. Anregungen und Vorschläge für den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone;

4. Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes;
5. Vorschläge für die Besetzung der Stelle der Beauftragten;
6. regelmäßige Gespräche mit Vertretern des Arbeitskreises der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone (§ 6).

(2) Der Oberkirchenrat kann dem Beirat weitere Aufgaben zuweisen.

§ 5

Sitzungen

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal im Jahr – zusammen.

(2) Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

(3) Über die Verhandlungen des Beirats ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zuzusenden.

§ 6

Arbeitskreis der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

(1) Zum Arbeitskreis gehören Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die in einer der von der Württembergischen Landeskirche anerkannten Ausbildungsstätten ausgebildet wurden. Sie sind entsprechend ihres zahlenmäßigen Anteils an der Gesamtzahl der Berufsgruppe im Arbeitskreis vertreten.

(2) Der Arbeitskreis ist ein Beratungsgremium. Er nimmt Impulse von der Berufsgruppe auf und erhält Aufträge von seiten des Oberkirchenrats und des Beirats.

(3) Die Geschäftsführung liegt bei der Beauftragten (§ 2, Abs. 2 Lit.g.)

(4) § 5 gilt entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Die Ordnung vom 19. Mai 1980, AZ 59.30 Nr. 39 (Abl. 49 S. 113 f.) tritt zum 31. Dezember 1989 außer Kraft.

I. V.
Dietrich

Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Dienstprüfung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg

Verordnung des Oberkirchenrats vom 20. Februar 1990
AZ 54.60-8 Nr. 3

§ 1

Die Ordnung für die Erste Dienstprüfung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg vom 12. April 1984 (Abl. 51 S. 121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1988 (Abl. 53 S. 32), wird wie folgt geändert:

- 1) In § 1 werden nach dem Wort „Religionsunterricht“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Diakonische Einrichtungen“ die Worte „oder Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege“ eingefügt.
- 2) § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird nach den Worten „Soziale Diakonie“ in neuer Zeile das Wort
– „Pflegediakonie“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden nach den Worten „SOZIALE DIAKONIE“ die Worte „und PFLEGEDIAKONIE“ eingefügt.
- 3) § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Unterabs. 2 werden nach den Worten „SOZIALE DIAKONIE“ die Worte „und PFLEGEDIAKONIE“ eingefügt.
Der letzte Satz lautet:
Weitere Pflichtfächer sind:
für den Fachbereich SOZIALE DIAKONIE:
Theologie/Sozialethik,
Psychologie,
für den Fachbereich PFLEGEDIAKONIE:
praktische Theologie,
Psychologie,
Soziologie/Medizinsoziologie,
musische Fächer.
 - b) In Abs. 2 Unterabs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„In den Fachbereichen SOZIALE DIAKONIE und PFLEGE-DIAKONIE ist das Thema spätestens während der ersten Unterrichtswoche im Quartal des vorletzten Semesters festzulegen.“

- c) In Unterabs. 2, letzter Halbsatz, werden die Worte „im Fachbereich SOZIALE DIAKONIE“ durch die Worte „in den Fachbereichen SOZIALE DIAKONIE und PFLEGEDIAKONIE“ ersetzt.
- 4) In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „SOZIALE DIAKONIE“ die Worte „und PFLEGEDIAKONIE“ eingefügt.
- 5) a) In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden bei Buchst. c) nach den Worten „SOZIALE DIAKONIE“ die Worte „und PFLEGEDIAKONIE“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Unterabs. 3 werden die Worte „im Fachbereich SOZIALE DIAKONIE“ durch die Worte „in den Fachbereichen SOZIALE DIAKONIE und PFLEGEDIAKONIE“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

I. V.

Dr. Tompert

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – Wohnungsfürsorge-Richtlinien – (WFR)

Verordnung des Oberkirchenrats vom 9. März 1990
AZ 20.42-5 zu Nr. 196

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Wohnungsfürsogerichtlinien (WFR) vom 14. Juli 1981 (Abl. 49 S. 429) in der Fassung vom 14. September 1989 (Abl. 53 S. 754) werden wie folgt geändert:

1. § 1 Ziff. 4.6 erhält folgende Fassung:

Für die Berechnung der Mietbelastung (Ziff. 4.4) sowie für die Festlegung des Mietzuschusses (Ziff. 5) sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Nachträgliche Veränderungen des Familienstandes oder des Mietverhältnisses werden zum Zeitpunkt ihres Eintritts berücksichtigt, wenn der Mitarbeiter innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Veränderung dies beantragt. Im übrigen ist jeweils der 1. Januar des Kalenderjahres maßgebend, für das die Leistungen zu gewähren sind bzw. die Miete zu erheben ist.

2. § 1 Ziff. 5 vorletzter Satz wird wie folgt geändert:

Wenn für den gleichen Zeitraum Anspruch auf Wohngeld besteht, wird das Wohngeld auf den Mietzuschuß angerechnet.

3. Anlage 1 zu den WFR erhält folgende Fassung:

(siehe Anlage)

4. Anlage 4 zu den WFR erhält folgende Fassung:

(siehe Anlage)

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Mietvertrag

zwischen

nachstehend als Vermieter bezeichnet,
und

nachstehend als Mieter bezeichnet.

§ 1

Mietgegenstand

1. Mietgegenstand ist die im Gebäude _____
im _____ Geschoß rechts – links – Mitte gelegene _____ Zimmer-
Wohnung. Zu der vermieteten Wohnung gehören

zur ausschließlichen Benützung

<input type="checkbox"/> Zimmer	<input type="checkbox"/> gepipte Kammer
<input type="checkbox"/> Küche mit/ohne Herd	<input type="checkbox"/> Lattenkammer
<input type="checkbox"/> Speisekammer	<input type="checkbox"/> Abstellraum
<input type="checkbox"/> Bad mit/ohne Einrichtung	<input type="checkbox"/> Holz- und Kohlenlege
<input type="checkbox"/> WC	<input type="checkbox"/> Keller
<input type="checkbox"/> Flur/Diele	<input type="checkbox"/> Hausgarten-Anteil
<input type="checkbox"/> Balkon/Veranda/Loggia	<input type="checkbox"/> Garage
	<input type="checkbox"/> Stellplatz im Freien/ in Sammelgarage

außerdem zur gemeinschaftlichen Benützung

- Waschküche
 Wäschetrockenplatz im Hofraum – Garten – Dachgeschoß

2. Die Wohnung ist mit _____ Einzelöfen _____ Kachelöfen _____
Etagenheizung _____ Sammelheizung mit _____ Wärmemessern, das
Gebäude mit Gemeinschaftsantenne _____ ausgestattet.
3. Die Mieträume werden in dem Zustand vermietet, in dem sie sich im
Zeitpunkt der Übergabe befinden. Dieser Zustand wird in einem
Übernahmeprotokoll gemeinsam festgestellt; der Mieter erhält eine
Fertigung des Protokolls.

4. Dem Mieter werden vom Vermieter für die Dauer der Mietzeit die vorhandenen Haus-, Zimmer-, Keller-, Briefkasten- und Garagenschlüssel ausgehändigt. Die Kosten für Ersatzbeschaffungen, zu denen die Genehmigung des Vermieters erforderlich ist, fallen dem Mieter zur Last.

§ 2

Mietdauer

1. Das Mietverhältnis beginnt am _____
Es dauert unbestimmte Zeit.
2. Die Mieträume werden dem Mieter vom Vermieter als Dienstmietwohnung für die dienstliche Tätigkeit als _____
beim _____
(Dienststelle)
überlassen.
3. Scheidet der Mieter aus dieser dienstlichen Tätigkeit aus, wird das Mietverhältnis durch Kündigung des Vermieters nach § 565 c BGB beendet. Bis zur Räumung der Wohnung bleiben die Pflichten des Mieters nach dem früheren Mietvertrag bestehen. Anstelle der bisherigen Miete tritt ab Beendigung des Mietverhältnisses eine Nutzungsentschädigung in Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses nach § 565 BGB ist ausgeschlossen.
4. Im übrigen kann das Mietverhältnis von beiden Vertragsparteien spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats gekündigt werden. Für beide Vertragsparteien beträgt die Kündigungsfrist nach fünfjähriger Mietdauer 6 Monate, nach achtjähriger Mietdauer 9 Monate und nach zehnjähriger Mietdauer 12 Monate, jeweils zum Schluß eines Kalendermonats.
Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

§ 3

Mietzins

1. Der Mietzins beträgt monatlich _____ DM
hinzu kommen _____
für _____ Garage/Stellplatz _____ DM
für _____ Betriebskosten-Vorauszahlungen _____ DM
siehe nachfolgend Ziff. 3 _____ DM
für _____ _____ DM
für _____ _____ DM
zusammen: _____ DM

2. Die Miete nach Absatz 1 ist nach den Wohnungsfürsorgegerichtlinien der Evang. Landeskirche in Württemberg in der derzeit geltenden Fassung festgesetzt worden. Werden die Mietsätze dieser Verordnung neu festgesetzt, so schuldet der Mieter die sich ergebende Mieterhöhung von dem festgesetzten Termin an, frühestens jedoch von dem Beginn des 3. Kalendermonats an, der auf den Zugang der Mietzinserhöhung folgt. Andererseits verpflichtet sich der Vermieter, bei Herabsetzung der genannten Sätze die Monatsmiete entsprechend zu ermäßigen.
3. Neben der Miete sind vom Mieter Betriebskosten zu zahlen, insbesondere für:
 - Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Kehr- und Überprüfungsgebühren des Schornsteinfegers, Beleuchtung, Hauswart, Haus- und Gehwegreinigung, Betrieb des Fahrstuhls, Gartenpflege, Energie sowie Heizung und Warmwasserversorgung einschließlich Öltankreinigung und sämtlicher Nebenkosten, Feuerlöscher, Antennenanlage.
 - Der Vermieter ist berechtigt, für diese Kosten monatliche Vorauszahlungen zu erheben. Im Falle einer Änderung der Betriebskosten ist der Vermieter berechtigt, die Vorauszahlungen oder den Pauschalbetrag entsprechend neu festzusetzen. Der Umlagemodus und der Abrechnungszeitraum können vom Vermieter nach billigem Ermessen festgesetzt werden.
 - Werden nach Vertragsabschluß das Hausgrundstück betreffende Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren sowie sonstige Betriebskosten erhöht oder neu eingeführt, so ist der Vermieter berechtigt, die Erhöhung umzulegen.
4. Der Mietzins ist monatlich im voraus, spätestens am 3. Werktag eines Monats, fällig und ohne besondere Aufforderung kostenfrei zu zahlen an

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Gutschrift des Mietzinses an.

5. Der Mieter kann gegenüber dem Mietzins mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht am Mietzins nur ausüben, wenn er dies dem Vermieter mindestens einen Monat vor Fälligkeit des Mietzinses schriftlich angezeigt hat, sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietverhältnis nicht im Rückstand befindet und die Gegenforderung dem Mietverhältnis entstammt.

§ 4

Verwendung des Mietgegenstandes, Überlassung an Dritte

1. Der Mietgegenstand darf nur für Wohnzwecke verwendet werden.
2. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, die Wohnung ganz oder teilweise einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen bzw. unterzuvermieten. Die Zustimmung kann von einer angemessenen Erhöhung des Mietzinses abhängig gemacht werden. Die Zustimmung kann dann widerrufen werden, wenn die sachlichen Voraussetzungen hierfür weggefallen sind. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

Die Zustimmung zur Begründung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in der Wohnung ist ausgeschlossen.

Die Aufnahme von volljährigen Familienangehörigen, die bisher nicht nur vorübergehend selbständig gewohnt haben, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

3. Der Vermieter kann das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter oder derjenige, dem der Mieter den Gebrauch überlassen hat, ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch der Wohnung fortsetzt, der die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch beläßt oder die Wohnung durch Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

§ 5

Benutzung der Mieträume

1. Der Mieter hat die ihm überlassenen Mieträume samt Zubehör sowie die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln, insbesondere für gehörige Reinigung, Lüftung und Heizung der Mieträume zu sorgen und sie von allem Ungeziefer freizuhalten. Die Reinigung des Treppenhauses und der zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume und Anlagen obliegt dem Mieter nach Maßgabe der jeweiligen Hausordnung.
2. Tiere, insbesondere Hunde, Katzen und Nutztiere, dürfen in den Mieträumen nur mit Zustimmung des Vermieters gehalten werden.
3. Eigenmächtige Veränderungen an den Mieträumen, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und dergleichen, darf der Mieter nicht vornehmen. Er hat keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch erwachsenen Kosten und muß auf Verlangen des Vermieters den frü-

heren Zustand auf eigene Kosten wieder herstellen. Auch das Aufstellen eines Öl-, Elektrospeicher- oder Gasheizofens, eines Abluft-Wäschetrockners und das Einlagern von Heizstoffen ist nur mit Zustimmung des Vermieters gestattet.

4. Bei der Aufstellung und beim Betrieb eines Ofens hat der Mieter alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Für jeden Schaden, der durch die Aufstellung, den Betrieb oder den Abbau des Ofens sowie die Lagerung von Heizstoffen entsteht, haftet der Mieter.

Hinsichtlich der Lagerung von Heizstoffen sind die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten. Der Vermieter ist jedoch nicht verpflichtet, bauliche Arbeiten selbst vorzunehmen oder bauliche Maßnahmen zu dulden.

5. Die Vertreter und Beauftragten des Vermieters dürfen die Wohnung nach vorheriger Ankündigung betreten. Dies gilt auch für Kauf- oder Mietbewerber in Begleitung des Vermieters oder seines Beauftragten. Dabei muß der Mieter dafür sorgen, daß die Mieträume gegebenenfalls auch während seiner Abwesenheit betreten werden können.

§ 6

Ausbesserungen und bauliche Veränderungen

1. Die Durchführung von Reparaturen und Verbesserungen der Mietsache durch den Vermieter richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 541 a und 541 b BGB.
2. Der Vermieter ist berechtigt, nach Durchführung von Modernisierungs- oder Energieeinsparungsmaßnahmen einen Mietzuschlag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben, soweit sich nicht aus den Wohnungsfürsorgethesen der Evang. Landeskirche in Württemberg in der jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

§ 7

Instandsetzung und Instandhaltung der Mieträume

1. Der Mieter verpflichtet sich, beim Bezug der Wohnung und während der Dauer der Mietzeit, die Schönheitsreparaturen (Tapezieren und Anstreichen der Wände und Decken, Streichen der Heizkörper einschließlich Heizungsrohre, der Innentüren samt Rahmen, der Einbaumöbel sowie der Fenster und Außentüren von innen) auf eigene Kosten in fachhandwerklicher Qualität ausführen zu lassen. Soweit in § 13 keine abweichende Regelung getroffen ist, gilt folgender Fristenplan:

- a) Tapezieren und Anstreichen der Wände und Decken, Anstreichen der Heizkörper einschließlich Heizungsrohre, der Innentüren samt Rahmen, der Einbauschränke sowie Fenster und Außentüren von innen
– in Abständen von 8 Jahren –;
- b) Anstricharbeiten in Küchen, Waschräumen, WC und Bädern und dergleichen mit starker Dampfbildung
– innerhalb von 4 Jahren –.

Bei allen Arbeiten, die nicht durch einen Fachhandwerker ausgeführt werden, haftet der Mieter bei nicht sachgerechter Ausführung für Folgeschäden.

2. Die Versiegelung von Parkettböden während der Mietzeit obliegt dem Mieter auf seine Kosten.
3. Schäden im Hause und in den Mieträumen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht verursacht werden, insbesondere wenn technische Anlagen und sonstige Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räume nur unzureichend belüftet, geheizt oder nicht genügend gegen Frost geschützt werden. Der Mieter haftet außerdem für Schäden, die durch seine Angehörigen, Hausgehilfen, Untermieter sowie von Personen schuldhaft verursacht werden, die sich im Einverständnis des Mieters bei ihm aufhalten oder ihn aufsuchen.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter an den ihm gehörenden Einrichtungsgegenständen durch Feuchtigkeitseinwirkungen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Feuchtigkeitseinwirkung ist, es sei denn, daß der Vermieter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Im übrigen ist die Haftung des Vermieters grundsätzlich auf die Höhe der Haftpflichtversicherungssumme begrenzt.

4. Dem Mieter obliegen ohne Kostenbeschränkung die nachfolgenden mit der Nutzung des Mietobjekts zusammenhängenden Leistungen und Maßnahmen, auch wenn ein Verschulden des Mieters nicht vorliegt:
 - a) die Verhinderung von Frostschäden an Wasserleitungen, Heizkörpern und sanitären Einrichtungen,
 - b) die Reinigung der Geruchsverschlüsse an Spültischen, Badewannen, Duschen, Waschbecken, Ausgüßbecken und dergl.,
 - c) die regelmäßige Entkalkung des Badeofens und der Warmwasserbereiter,

- d) Erneuerung der Dichtungen an Wasserhähnen,
 - e) die Beseitigung von Verstopfungen in Entwässerungsleitungen innerhalb des Mietgegenstandes mit Ausnahme der Hauptfallstränge,
 - f) die regelmäßige Prüfung, Wartung und Reinigung der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, der Feuerlöscher, der Antennenanlage, der Herde und Öfen.
5. Die Pflege und Instandhaltung des Gartens obliegt dem Mieter nach der beiliegenden Gartenordnung, die Bestandteil dieses Vertrags ist.

§ 8

Nebenpflichten des Mieters

Der Mieter ist, während er Kehrwoche hat, verpflichtet, Gehweg und Straße nach Maßgabe der ortspolizeilichen Vorschriften zu reinigen, von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Eingangsbereich, Treppenaufgang, Hof und die Einfahrt. Er hat im Falle der persönlichen Verhinderung selbst für eine Vretung zu sorgen.

§ 9

Ehegatten und Mehrheit von Mietern

1. Ehegatten und jede sonstige Mehrheit von Mietern haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.
2. Die Erklärungen von einem oder an einen Mieter sind für die anderen rechtsverbindlich. Die Mieter gelten insoweit als gegenseitig bevollmächtigt.
3. Tatsachen, die für einen Ehegatten oder sonstigen Mitmieter eine Verlängerung oder Verkürzung des Mietverhältnisses herbeiführen oder für ihn einen Schadensersatz- oder ähnlichen Anspruch oder eine Schadensersatzpflicht begründen, haben für den anderen Ehegatten oder sonstigen Mitmieter die gleiche Wirkung.

§ 10

Beendigung des Mietverhältnisses

1. Bei Beendigung der Mietzeit hat der Mieter die Mietsache einschließlich Öfen, Herde, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Öl-, Gas- und Elektrogeräte sorgfältig gereinigt und geputzt zurückzugeben.
2. Die Fenster, Rolläden und Jalousien sind erforderlichenfalls gangbar

machen zu lassen.

3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter oder einem Mietnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

Ein Übergabeprotokoll soll angefertigt werden; der Mieter erhält eine Fertigung.

§ 11

Hausordnung

Von dem Inhalt der diesem Vertrag angehängten Hausordnung hat der Mieter gleichfalls Kenntnis genommen und erkennt diese als Vertragsbestandteil an.

Der Vermieter ist berechtigt, die Hausordnung einseitig abzuändern, soweit dadurch keine zusätzliche Verpflichtung des Mieters entsteht. Die geänderte Hausordnung gilt ab dem auf die Mitteilung der Änderung folgenden Monatsersten.

§ 12

Rechtswirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 13

Weitere Vereinbarungen

(z. B. Kleinreparaturen, Gartenpflege)

_____, den _____, den _____
 Vermieter: _____ Mieter: _____

Anlage 4

Wohnflächenberechnungsbogen

Zusammenstellung der anrechenbaren Wohnfläche nach DIN 283 Blatt 2
für die Wohnung im _____ Stock links/rechts/Mitte des Hauses _____
_____ -Straße Nr. _____

Derzeitiger Mieter: _____

I. Wohn- und Schlafräume

1. Küche	_____ qm
2. Zimmer	_____ qm
3. Zimmer	_____ qm
4. Zimmer	_____ qm
5. Zimmer	_____ qm
6. Zimmer	_____ qm
7. Zimmer	_____ qm
8. Zimmer	_____ qm
9. Zimmer	_____ qm
10. bewohnbares Dach- oder Untergeschoß- zimmer/kammer	_____ qm
	zusammen _____ qm

Wenn die Rohbaumaße des Bauplans zugrunde-
gelegt wurden, sind hier abzusetzen 3 % _____ qm
Fläche der Wohn- und Schlafräume zusammen _____ qm

II. Nebenräume

11. Flur/Diele	_____ qm
12. WC	_____ qm
13. Bad	_____ qm
14. Speisekammer	_____ qm
15. Balkon/Loggia	_____ qm
	_____ qm 1/4 = _____ qm
16. nicht ausreichend heizbarer Wintergarten	_____ qm
	_____ qm 1/2 = _____ qm
	zusammen _____ qm

Wenn die Rohbaumaße des Bauplans zugrunde-
gelegt wurden, sind hier abzusetzen 3 % _____ qm
Fläche der Nebenräume zusammen _____ qm

Gesamtwohnfläche (I und II zusammen) _____ qm

Wahlen zur Pfarrervertretung Wahlausschreibung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. April 1990
AZ 21.90-1 Nr. 84

Der Oberkirchenrat hat mit Bekanntmachung vom 17. Januar 1990 (Abl. 54 S. 92 f. vom 29. März 1990) Wahlen zur Pfarrervertretung ausgeschrieben. Er weist dazu auf folgendes hin:

Die Auslieferung des Amtsblattes hat sich verzögert. Die letzten Auslieferungen erfolgten am 10. April 1990. Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge hat deshalb am **10. April 1990** begonnen.

Bei der Geschäftsstelle der Pfarrervertretung der Evang. Landeskirche in Württemberg, Schulstraße 6 in 7321 Wangen, sind ausschließlich die Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der Pfarrervertretung einzureichen.

Die Wahlvorschläge zur Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen sind beim Wahlausschuß des betreffenden Kirchenbezirks einzureichen.

Die Ausschreibung enthält einen Druckfehler. Im vierten Satz muß es statt „§ 5 Abs. 2 Pfarrergesetz,“ heißen „§ 5 Abs. 2 Pfarrervertretungsgesetz“.

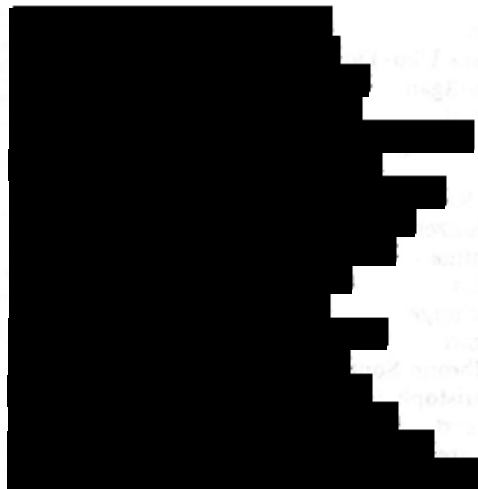
I. V.
Dietrich

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1989/90

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. März 1990
AZ 22.51-3 Nr. 107

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Februar 1990 bestanden:





I. V.
Dietrich

Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1989/90

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. Februar 1990
AZ 22.81-3 Nr. 64

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1989/90 haben bestanden:



[REDACTED]

I. V.

Dr. Tompert

Zweite Dienstprüfung für Diakone 1989

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Februar 1990
AZ 54.60-5 Nr. 20

Im Frühjahr und Herbst 1989 haben die Zweite Dienstprüfung abgelegt:

- a) Im Fachbereich **Sozialdiakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone vom 23. Juni 1987 (Abl. 52 Nr. 26, S. 406 f.):

[REDACTED]

- b) Im Fachbereich **Sozialdiakonie** nach der Ordnung über die Regelung der Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik vom 17. April 1974 (Abl. 46 S. 115, § 6 Abs. 2):

[REDACTED]

[REDACTED]

- c) Im Fachbereich **Gemeindediakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 f.):

[REDACTED]

- d) Im Fachbereich **Pflegediakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 f.):

[REDACTED]

- e) Im Fachbereich **Jugendarbeit** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 f.):



- f) Im Fachbereich **Religionspädagogik** nach der Ordnung für kirchlich ausgebildete Religionslehrer vom 26. November 1980 (Abl. 49 S. 238 f.) und ergänzend vom 11. September 1984 (Abl. 51 S. 222 f.):



I. V.
Dietrich

Ergebnis der I. Kirchlichen Dienstprüfung für Teilnehmer am Lehrgang für den Pfarrdienst

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Februar 1990
AZ 21.581-2 Nr. 13

Die I. Kirchliche Dienstprüfung für Teilnehmer am Lehrgang für den
Pfarrdienst hat im Februar 1990 bestanden:

[REDACTED]

I. V.
Dietrich

Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1989/90

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. Februar 1990
AZ 21.481-3 Nr. 29

Die Kirchliche Anstellungsprüfung 1989/90 für Angehörige des pfarr-
amtlichen Hilfsdienstes haben im Februar 1990 bestanden:

[REDACTED]

I. V.
Dr. Tompert

Ergebnis der Wahlen zur 11. Württ. Evang. Landessynode

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. März 1990
AZ 11.31 Nr. 523

Die 11. Württ. Evang. Landessynode hat am 24. Februar 1990 gemäß
§ 7 Abs. 1 der Kirchenverfassung die Gültigkeit der am 12. November
1989 durchgeführten Wahl zur Landessynode und die Mitgliedschaft der
Gewählten festgestellt.

Gewählt wurden:

a) *In den Wahlkreisen*

– Laien – – Theologen –

Wahlkreis Nr. 1, Kirchenbezirk Stuttgart

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 2, Kirchenbezirk Cannstatt/Zuffenhausen

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 3, Kirchenbezirk Degerloch/Bernhausen

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 4, Kirchenbezirk Ludwigsburg/Marbach

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 5, Kirchenbezirk Esslingen

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 6, Kirchenbezirk Leonberg/Ditzingen

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 7, Kirchenbezirk Vaihingen/Enz /Mühlacker

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 8, Kirchenbezirk Besigheim/Brackenheim

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 9, Kirchenbezirk Heilbronn

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 10, Kirchenbezirk Weinsberg/Neuenstadt/Öhringen

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 11, Kirchenbezirk Künzelsau/Schwäbisch Hall/Gaildorf

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 12, Kirchenbezirk Crailsheim/Blaufelden/Weikersheim

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 13, Kirchenbezirk Waiblingen/Backnang

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 14, Kirchenbezirk Schorndorf/Schwäbisch Gmünd

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 15, Kirchenbezirk Aalen/Heidenheim

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 16, Kirchenbezirk Göppingen/ Geislingen/Steige

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 17, Kirchenbezirk Kirchheim/Teck /Nürtingen

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 18, Kirchenbezirk Böblingen/Herrenberg

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 19, Kirchenbezirk Freudenstadt/Sulz

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 20, Kirchenbezirk Nagold/Calw/Neuenbürg

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 21, Kirchenbezirk Tuttlingen/Balingen

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 22, Kirchenbezirk Tübingen

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 23, Kirchenbezirk Reutlingen

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 24, Kirchenbezirk Bad Urach/Münsingen

[REDACTED]

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 25, Kirchenbezirk Ulm/Blaubeuren

[REDACTED]

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 26, Kirchenbezirk Ravensburg/Biberach

[REDACTED]

[REDACTED]

- b) *Von den der Universität Tübingen angehörenden ständigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die Erste Evang.-theol. Dienstprüfung gem. § 4 Abs. 2 Kirchenverfassungsgesetz (KVG):*

[REDACTED]

I. V.
Dietrich

11. Württ. Evang. Landessynode – Präsidium, Ständiger Ausschuß, Landeskirkhenausschuß –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. März 1990
AZ 11.33 Nr. 11

Aufgrund der von der 11. Württ. Evang. Landessynode am 24. Februar 1990 nach §§ 16, 26 und 32 der Kirchenverfassung durchgeführten Wahlen gehören dem Präsidium und dem Ständigen Ausschuß der Landessynode sowie dem Landeskirkhenausschuß an:

1. Präsidium der Landessynode

- a) Als Präsident: [REDACTED]
- b) Als 1. Stellvertretender Präsident: [REDACTED]
- c) Als 2. Stellvertretender Präsident: [REDACTED]

2. Ständiger Ausschuß der Landessynode**a) Als Mitglieder**

[REDACTED]

b) Als Stellvertretende Mitglieder

[REDACTED]

3. Landeskirchenausschuß**a) Der Landesbischof:** [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

b) Der Präsident der Landessynode: [REDACTED]**c) Die drei weiteren Mitglieder der Landessynode:**

3. Mitglied: [REDACTED]

4. Mitglied: [REDACTED]

5. Mitglied: [REDACTED]

d) Stellvertretende Mitglieder für den/das

Präsidenten: [REDACTED]

3. Mitglied: [REDACTED]

4. Mitglied: [REDACTED]

5. Mitglied: [REDACTED]

I. V.
Dietrich

11. Württ. Evang. Landessynode – Ältestenrat, Geschäftsausschüsse –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. März 1990

AZ 11.37-1 Nr. 142

Die 11. Württ. Evang. Landessynode hat am 24. Februar 1990 gemäß §§ 6 bzw. 26 der Geschäftsordnung gewählt in den:

1. Ältestenrat:

[REDACTED]

Dem Ältestenrat gehören kraft Amtes bereits an:

der Präsident der Landessynode:

[REDACTED]

die beiden Stellvertretenden Präsidenten:

[REDACTED]

2. Theologischer Ausschuß:

[REDACTED]

[REDACTED]

3. Rechtsausschuß:

[REDACTED]

4. Finanzausschuß:

[REDACTED]

5. Ausschuß für Jugend und Bildung:

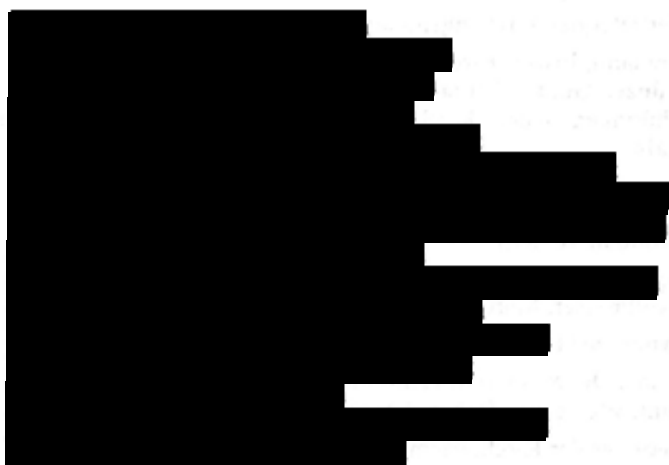
[REDACTED]

6. Ausschuß für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit:

[REDACTED]

7. Ausschuß für Diakonie-Ökumene-Mission:

[REDACTED]



I. V.
Dietrich

**11. Württ. Evang. Landessynode
– Ausschuß für die Verteilung der Mittel des
Ausgleichstocks –**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. März 1990
AZ 11.37-7 Nr. 24

Die 11. Württ. Evang. Landessynode hat am 24. Februar 1990 gemäß § 4 des Kirchlichen Gesetzes über den Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden vom 9. November 1955 (Abl. 36 S. 423) in den Ausschuß für die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks gewählt:

1. Als Mitglieder:

a) Synodale (Laien)



b) Synodale (Theologen)



c) Vertreter der Kirchengemeinden

[REDACTED]

2. Als Stellvertreter:

a) Synodale (Laien)

[REDACTED]

b) Synodale (Theologen)

[REDACTED]

c) Vertreter der Kirchengemeinden

[REDACTED]

I. V.
Dietrich

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. März 1990
AZ 23.02-5 Nr. 104

Die Württ. Evang. Landessynode hat bei ihrer konstituierenden Sitzung am 24. Februar 1990 gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 27. Juni 1980 in die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt:

als Mitglied:

[REDACTED]

als Stellvertreter:

[REDACTED]

Die Mitgliedschaft von [REDACTED] in der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. die Stellvertretung von [REDACTED] [REDACTED] hat am

24. Februar 1990 begonnen und dauert gemäß § 10 Abs. 3 ARRГ für den Rest der Amtszeit der gegenwärtigen Arbeitsrechtlichen Kommission.

I. V.
Dietrich

Ordnung des Landesarbeitskreises für die Abteilung Freizeit und Erholung im Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg

Erlaß des Oberkirchenrats vom 12. Februar 1990
AZ 53.04 Nr. 146

§ 1

Der Landesarbeitskreis

(1) Der Landesarbeitskreis besteht aus dem Vorstand und folgenden weiteren Mitgliedern:

- den Vorsitzenden der Fachausschüsse (§ 3 Abs. 2)
- einem Vertreter des Fachausschusses Kirche im Grünen (Amt für missionarische Dienste)
- einem Vertreter des Vereins Evang. Mütterkurheime in Württemberg e.V.
- einem Vertreter der Evang. Akademie Bad Boll (Referat Freizeit – Sport – Vereine)
- einem Vertreter des Evang. Jugendwerks in Württemberg
- einem Vertreter des Diak. Werkes der evang. Kirche in Württemberg e.V. (Kur und Erholung)
- einem Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Evang. Senioren (LAGES)
- einem Vertreter des Evang. Oberkirchenrates
- bis zu drei sachkundigen Personen
- den Sprechern der Projektgruppen (ohne Stimmrecht)
- den Referenten der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht)

(2) Die Mitglieder des Landesarbeitskreises werden von der Abteilungsleiterkonferenz des Evang. Gemeindedienstes für Württemberg mit Zustimmung des Oberkirchenrates für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(3) Aufgaben:

Der Landesarbeitskreis begleitet die Arbeit der Abteilung Freizeit und Erholung des Evang. Gemeindedienstes für Württemberg.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorsitzenden und Beisitzer (§ 2 Abs. 1)
- Zuwahl von bis zu drei sachkundigen Personen
- Beratung über Grundsatzfragen und Festlegung der Arbeitsrichtlinien für die Abteilung Freizeit und Erholung des Evang. Gemeindedienstes für Württemberg
- Beratung über die Aufgabenbeschreibung der Referenten/innen und des/der Abteilungsleiters/leiterin
- Beratung über den Jahresbericht der Abteilung Freizeit und Erholung
- Einsetzung von Fachausschüssen und Projektgruppen.

(4) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Vorstand wird aus der Mitte des Landesarbeitskreises ein Wahlausschuß aus mindestens drei Personen gewählt.

(5) Der/Die Vorsitzende beruft den Landesarbeitskreis ein und leitet die Sitzungen. Der Landesarbeitskreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Drei oder mehr stimmberechtigte Mitglieder des Landesarbeitskreises können eine Sitzung beantragen. Zur Sitzung muß mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(6) Der Landesarbeitskreis ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 2

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Abteilungsleiter/in der Abteilung Freizeit und Erholung kraft Amtes und zwei aus der Mitte des Landesarbeitskreises gewählten Beisitzer/innen.

(2) Der Vorstand ist für die Erfüllung der vom Landesarbeitskreis festgelegten Arbeitsaufträge und Richtlinien verantwortlich. Dazu gehört u. a.

- Beratung von Anträgen an den Landesarbeitskreis
- Erstellung von Vorlagen und Vorbereitung der Sitzungen des Landesarbeitskreises
- Anhörung zu Vorschlägen zur Anstellung von Referenten/innen und des/der Abteilungsleiters/leiterin der Abteilung Freizeit und Erholung, zur Schaffung neuer Stellen und zur Kündigung von Arbeitsverträgen von Referenten/innen und des/der Abteilungsleiters/leiterin.
- Vorbereitung des Verwaltungsplanes der Abteilung Freizeit und Erholung.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 3

Fachausschüsse und Projektgruppen

(1) Zur Erfüllung und Unterstützung der Aufgaben der Abteilung Freizeit und Erholung des Evang. Gemeindedienstes für Württemberg können vom Landesarbeitskreis Fachausschüsse eingesetzt werden.

(2) Die Mitglieder eines Fachausschusses wählen für die Dauer von sechs Jahren einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende. Wiederwahl ist möglich. Er/Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der/Die Vorsitzende vertritt den Fachausschuß im Landesarbeitskreis. Mit Zustimmung des Landesarbeitskreises kann der Fachausschuß auch ein anderes Mitglied als seinen Vertreter in den Landesarbeitskreis entsenden.

(3) Für Aufgaben von begrenzter Dauer kann der Landesarbeitskreis Projektgruppen bilden. Die Mitglieder einer Projektgruppe wählen für die Dauer ihres Arbeitsauftrages einen/eine Sprecher/in, der/die an den Sitzungen des Landesarbeitskreises mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 4

Abteilung Freizeit und Erholung

Der/Die Abteilungsleiter/in führt die Geschäfte des Landesarbeitskreises nach dessen Empfehlungen.

§ 5

Die Ordnung tritt am 12. Februar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Evangelischen Arbeitskreis für Freizeit und Erholung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 16. Oktober 1985 außer Kraft.

I. V.
Dietrich

Zur Dokumentation:

**Opfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
sowie für Ökumene und Auslandsarbeit
am Sonntag Misericordias Domini,
29. April 1990**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 6. März 1990
AZ 52.13-8 Nr. 105

Das Opfer des Sonntags Misericordias Domini, am 29. April 1990, ist nach dem Kollektenplan 1990 für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit bestimmt.

In diesem Jahr sind folgende Beispiele für solche gesamtkirchlichen Aufgaben zu nennen:

- Im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland kümmert sich die Deutsche Seemannsmission um Seeleute. Sie unterhält dazu ein Netz von 23 Stationen in 17 Ländern und leistet vielerlei geistliche und menschliche Hilfe.
- Die missionarischen Dienste sollen dazu beitragen, Gottes Botschaft allen Völkern und unserem Volk weiterzusagen, dort, wo Jesus Christus noch nicht als Licht der Welt bekannt ist.
- Die Bemühungen um ein Zusammenwachsen der verschiedenen Kirchen des Ökumenischen Rates sollen weiter gefördert werden.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, den Opfertag vorzubereiten, das Opfer abzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 29. April 1990 über die Bezirksopfersammelstelle an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

Theo Sorg

mit Wirkung vom 1. Juli 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 1990

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. April 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1990

mit Wirkung vom 1. Oktober 1990

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. Januar 1990

§ 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 30. November 1989 (Abl. 54 S. 99), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„§ 12 findet mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Arbeitszeit bzw. der Umfang der dienstlichen Inanspruchnahme eines nebenberuflichen Mitarbeiters wird unter Zugrundelegung einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters von 38,5 Stunden berechnet.“

2. § 60 KAO wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „und staatlich geprüfte Lehrkräfte (Vertretungslehrer)“ angefügt.

b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Vergütung (Pauschalvergütung) dauernd angestellter nebenberuflicher Katecheten bzw. befristet zur Aushilfe angestellter Lehrkräfte mit beiden Staatsprüfungen und mit der Lehrbefähigung in evangelischer Religionslehre bemißt sich nach den folgenden Richtwerten der Landeskirchlichen Vergütungsbestimmungen (Anlage 1 a zur KAO).“

3. Anlage 1 a zur KAO wird in Vergütungsgruppe N 0 in Buchst. d) wie folgt ergänzt:

„und staatlich geprüfte Lehrkräfte (Vertretungslehrer)“

§ 2

a) Ziff. 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft.

b) Ziff. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber : Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10.
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,
Telefon (07 11) 21 49-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)